

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas**

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup hat am 07.08.2024 aufgrund von Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach §3 Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### §4

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### §5

#### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### §6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) für die Dauer von 20 Jahren

##### 1. Reihengrab (ohne Verlängerungsmöglichkeit)

für Särge über 1,2m 1.700,00 €

##### 2. Wahlgrab

1) für Särge bis 1,2m (Kindergrab) 1.020,00 €

2) für Särge über 1,2m,

a) einstellig 2.100,00 €

b) zweistellig 3.050,00 €

c) jede weitere Grabstelle 1.450,00 €

3) für Urnen

a) einstellig, für 1 Urne 1.300,00 €

b) einstellig, für 2 Urnen (Tiefgrab) 1.500,00 €

c) zweistellig 1.700,00 €

##### 3. Wahlgrab in Rasenlage

die Gebühr beinhaltet die Rasenpflege für 20 Jahre

1) für Särge über 1,2m

a) einstellig 2.500,00 €

b) zweistellig (Doppelgrab) 3.450,00 €

2) für Urnen

a) einstellig, für 1 Urne 1.500,00 €

b) einstellig, für 2 Urnen (Tiefgrab) 1.700,00 €

**4. Grabstätte im Urnengemeinschaftsgrab** 2.800,00 €

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Grabanlage und Pflege sowie für das Grabmal.

**5. Grabstätte im Urnenfeld** 1.200,00 €

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für ein kleines Namensschild.

**6. Grabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabanlagen**

**(Bodendeckergräber, Grabstätten im Themengrab)**

Zusätzlich zu den Nutzungsgebühren entstehen Kosten für die Grabanlage und- pflege. Darüber muss mit der ausführenden Gärtnerei ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

1) Wahlgräber für Särge über 1,2m

a) einstellig 2.100,00 €

b) zweistellig 3.050,00 €

2) Wahlgräber für Urnen

a) einstellig, für 1 Urne 1.300,00 €

b) einstellig, für 2 Urnen (Tiefgrab) 1.500,00 €

**7. Verlängerung von Nutzungsrechten**

Verlängerungen werden entsprechend der Gebühren unter Nr. 2, 3 und 6 anteilig berechnet.

Verlängerungen anlässlich einer Beisetzung erfolgen bis zum Ablauf der Ruhefristen.

Verlängerungen ohne Beisetzung sind für Zeiträume von 2 bis 10 Jahren möglich (ganze Jahre).

**8. eingeschränktes Nutzungsrecht bei Erwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten**

Wird eine Grabstätte bereits zu Lebzeiten erworben („reserviert“), so wird zunächst ein eingeschränktes Nutzungsrecht für 20 Jahre vergeben. Dafür werden 50% der Gebühren unter Nr. 2, 3 und 6 berechnet.

Erfolgt eine Beisetzung, erlischt das eingeschränkte Nutzungsrecht und wird durch ein reguläres Nutzungsrecht ersetzt. Dafür werden die Gebühren nach Nr. 2, 3 oder 6 für 20 Jahre berechnet. Guthaben aus dem eingeschränkten Nutzungsrecht wird dabei angerechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren**

1. für das Ausstellen einer Graburkunde 40,00 €

2. Genehmigung von Grabmalen

a) eines stehenden Grabmals 120,00 €  
einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit

b) eines liegenden Grabmales 40,00 €

c) einer Steineinfassung 35,00 €

3. Abräumen von Grabmalen

a) Abräumen eines stehenden Grabmales	65,00 €
b) Abräumen eines Liegesteines	30,00 €
c) Abräumen einer Einfassung	45,00 €

### III. Gebühren für Bestattungen

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Gruftschmuck und das Abräumen der Kränze

für Sargbeisetzungen

a) Särge bis 1,20 m (Kindersärge)	225,00 €
b) Särge über 1,20 m	550,00 €

für Urnenbeisetzungen

a) Urnen	200,00 €
b) tiefe Urnenbeisetzung	220,00 €

### IV. Sonstige Gebühren

#### 1. Benutzung der Friedhofskapelle

a) für eine Abschiednahme	35,00 €
b) für eine Trauerfeier	55,00 €

*bei verstorbenen Kirchenmitgliedern wird diese Gebühr von der Kirchengemeinde übernommen*

#### 2. Rückgabe von Nutzungsrechten vor Ende der Ruhezeit

*(auf Antrag)*

a) Grabstätten für Särge, je Grabbreite und Jahr	40,00 €
b) Grabstätten für Urnen, je Grabbreite und Jahr	30,00 €

### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Ausgrabung eines Sarges	2.500 00 €
2. Ausgrabung einer Urne	800,00 €

## §7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## §8

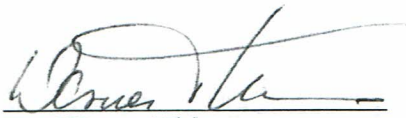
### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der St. Andreas Kirchengemeinde ([www.fischerkirche.de](http://www.fischerkirche.de)) und durch Aushang bekanntgemacht und tritt zum 1.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1.1.2016 außer Kraft

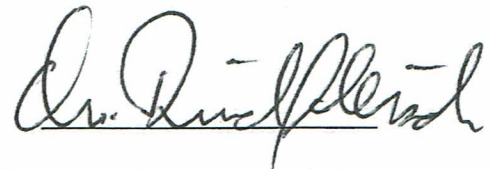
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Kirchengemeinderat am 07.08.2024 beschlossen und durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 19.08.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, den

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup  
- der Kirchengemeinderat -



Werner Thieme  
Vorsitzender des Kirchengemeinderates



Mitglied des Kirchengemeinderates